

Förderverein Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt

Präambel

Die Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt ist eine Einrichtung mit gesamtstaatlicher und repräsentativer Aufgabenstellung. Zweck der Stiftung ist die öffentliche museale Darstellung der Geschichte und Entwicklung des deutschen Gartenbaus und der Gartenkunst von den frühesten Nachweisen bis in die Gegenwart. Darüber hinaus sollen aktuelle Entwicklungen aufgezeigt werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Dokumentation und Erforschung der geistigen, ökonomischen und ökologischen Grundlagen des Gartenbaus und der Gartenkunst in wichtigen Kulturzentren der Welt. Die Stiftung ist Trägerin von Forschungs- und Untersuchungsmaßnahmen in diesem Aufgabenbereich. Flankiert werden die Aufgaben der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt durch die Ausrichtung von Fachtagungen, Kolloquien und kulturellen Veranstaltungen sowie auf die Museumsarbeit bezogene wissenschaftliche Dokumentation, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, ferner durch Besucherbetreuung, die Durchführung von Dauer-, Wechsel- und Sonderausstellungen sowie durch die Jugendarbeit. Eine interdisziplinäre Vorgehensweise garantiert in Forschung, Dokumentation, musealer Erschließung und Darstellung eine weite Berücksichtigung des Spektrums von Gartenbau und Gartenkunst. Neben der Darstellung historischer Entwicklungen werden auch der heutige Stand und aktuelle Entwicklungstendenzen aufgegriffen. Gartenbau und Gartenkunst werden in einen Bezug zur Gesellschaft und zur Umwelt gestellt. Die Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt versteht sich als ein Forum zur Information und zur Diskussion über historische und aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich Gartenbau und Gartenkunst. Die Stiftung soll zur Weiterentwicklung des deutschen Gartenbaus und der Gartenkunst beitragen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Deutsches Gartenbaumuseum". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Förderverein Deutsches Gartenbaumuseum e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Deutschen Gartenbaumuseums mit Sitz in Erfurt. Der Verein unterstützt die in der Präambel genannten Aufgaben der Stiftung insbesondere dadurch, daß er

- a) durch Forschungs- und Untersuchungsaufträge Zukunftsziele im deutschen Gartenbau und in der Gartenkunst erarbeitet,
- b) wertvolle Zeugnisse der Geschichte des Gartenbaus und der Gartenkunst sichert und erhält,
- c) die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation von Themen und Sammlungen anregt und fördert,
- d) Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zur Informationsvermittlung fördert,
- e) in Bereichen der Dauerausstellungen mit Gegenwartsthemen den aktuellen Stand sichert und damit gartenbauwissenschaftliche Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur fördert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Deutschen Gartenbaumuseums und seiner Einrichtungen durch Veranstaltungen und Zuwendungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist im Sinne des § 55 der Abgabenordnung selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitgliedschaften kommen in Betracht:
ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit vorschlagen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Fälligkeit und Höhe ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(4) die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann

derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzern. Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt den Posten des Schatzmeisters.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen der Stellvertreter vertreten.

(3) Der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter wird aus den Reihen des Vorstandes des Zentralverbandes Gartenbau e. V. gestellt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung

Der Vorstand ist für alle Geschäftstätigkeiten und übrigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Geschäftsführung einem Dritten überlassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird der Vorsitzende auf drei Jahre, der zuerst gewählte stellvertretende Vorsitzende auf zwei Jahre und der an zweiter Stelle gewählte stellvertretende Vorsitzende auf ein Jahr gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17, Abs. 4)
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Erfurt, 30.11.2009